

STATUT DES REKTORATS ST. JOHANNES DER TÄUFER

1. Präambel

Die Gemeinde St. Johannes ist weder eine Territorial- noch eine Katedralgemeinde, sondern entspricht in ihrer Struktur am ehesten einer "offenen Personalgemeinde" in der Erzdiözese Wien, im fünften Wiener Gemeindebezirk. Die wesentlichen Eckpfeiler des Gemeindelebens sind:

- Leben mit und aus dem Glauben der Kirche,
- eine bewusst und anspruchsvoll gestaltete Feier der Liturgie,
- das Bemühen um Ökumene,
- die gewachsene, auf gemeinschaftlichem Dialog und demokratischen Prinzipien aufgebaute Struktur der Gemeinde,
- eine prinzipielle Offenheit gegenüber Neuem.

Daraus ergibt sich ein großes Engagement und Zugehörigkeitsgefühl sowie eine hohe Verantwortung für die Leitung und Gestaltung des Lebens (in) der Gemeinde. Das Zugehörigkeits- und Zusammengehörigkeitsgefühl entspringt ja nicht primär bestehenden territorialen oder katedralen Strukturen, sondern hat aus dem Engagement das Entstehen solcher Strukturen und Bindungen überhaupt erst möglich werden lassen.

Grundsätzlich sollen Entscheidungen fundierte Diskussionen mit genügend Informationen voran gehen. In vielen Fällen wird anschließend daran ein Konsens möglich sein. Die Lösung wichtiger und weit reichender Probleme der Gemeinde machen hin und wieder Abstimmungen notwendig. Dafür und für die Wahl von Personengruppen, die Entscheidungen fällen, sind Statuten unerlässlich.

Der Ausgangspunkt ist die Pfarrgemeinderatsordnung (PGO) der Erzdiözese Wien. Davon abweichende Regelungen sind vielfach Vereinfachungen aufgrund der Kleinheit der Gemeinde und des starken, aber eben deshalb auch begrenzten Engagements der Gemeindemitglieder.

2. Leitungsebenen

2.1. Der Kirchenrektor

Der Kirchenrektor ist "der Hirte der ihm übertragenen Kirche." Er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr. Er hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Rektoratsrat die Begabungen, die der Gemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern.

2.2. Der Rektoratsrat (Das Leitungsteam)

Der Rektoratsrat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und ein vom Bischof anerkanntes Gremium im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Gemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde.

Der Rektoratsrat ist das Gremium, das den Kirchenrektor bei der Leitung der Gemeinde mitverantwortlich unterstützt, Fragen des gemeindlichen Lebens berät, zusammen mit dem Kirchenrektor im Sinne dieser Ordnung entscheidet und für die Durchführung von Beschlüssen sorgt.

Zudem hat der Rektoratsrat auch die Funktion des vom Codex Iuris Canonici (CIC) (can. 537) vorgeschriebenen Vermögensverwaltungsrates in Analogie zur Pfarrgemeinderatsordnung.

2.3. Die Gemeindeversammlung

Wichtige Fragen, die die gesamte Gemeinde angehen, sind in der Gemeindeversammlung zu besprechen und zu beschließen. Darüber hinaus ist die Gemeindeversammlung der Ort, an dem Gemeindemitglieder ihre Anliegen einbringen und diskutieren sowie Informationen darüber austauschen. Die Genehmigung oder Abänderung dieser Statuten bedarf der 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

3. Aufgaben des Rektoratsrats

Der Rektoratsrat dient als Gremium in einvernehmlicher Zusammenarbeit mit dem Kirchenrektor dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche, auch in Diözese und Dekanat.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- 3.1. Gemeinsam mit dem Kirchenrektor ein Pastoralkonzept zu beraten und zu erstellen - unter Berücksichtigung der gemeindlichen Grunddienste Verkündigung, Liturgie und Caritas und unter Einbeziehung der von der Diözese festgelegten pastoralen Planung.
- 3.2. Der Rektoratsrat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde. Er setzt, im Gespräch mit interessierten Gruppen und Personen der Gemeinde, inhaltliche Schwerpunkte sowie Termine fest und koordiniert Aktivitäten, sofern diese zeitgerecht dem Rektoratsrat mitgeteilt worden sind.

Der Rektoratsrat hat

- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Menschen in der Gemeinde zu beachten, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten christlicher Hilfe zu suchen;
 - für bestimmte Aufgaben innerhalb der Gemeinde Gruppen zu bilden bzw. zu fördern, die Eigenständigkeit dieser Gruppen zu achten und die Aufgaben und Dienste im Hinblick auf die Gemeinde zu koordinieren;
 - wo nur möglich, die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
 - gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten;
 - für geistliche und fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen;
 - Kontakte zu den der Kirche Fernstehenden anzustreben;
 - Anlaufstation für Anliegen inner- und außerhalb der Gemeinde zu sein. Mit dem Rektor ist der Rektoratsrat auch deren Vertreter nach außen;
 - Möglichkeiten von Information und Gespräch im Rahmen von Gemeindeversammlungen, Gemeindetagen oder anderen Veranstaltungen anzubieten.
- 3.3. Aufgaben als Vermögensverwaltungsrat:

Bei der Mitwirkung in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt dem Rektoratsrat Entscheidungsrecht zu.

Der Rektoratsrat ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens im Namen folgender Rechtspersönlichkeiten tätig:

- der Rektoratsgemeinde;
- der Rektoratskirche.

Der Rektoratsrat nimmt in diesem Bereich folgende Aufgaben wahr:

- Verwaltung des Kirchenvermögens und des Heims;
- Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Laiendienstnehmerinnen und Laiendienstnehmern des Rektorats, vorbehaltlich der Genehmigung des Ordinarius (analog zur geltenden PGO);
- Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses sowie deren Weiterleitung an die Erzbischöfliche Finanzkammer;
- Beschluss und Vollzug jener Bauangelegenheiten, die ohne Inanspruchnahme von Stammvermögen oder diözesanen Mitteln erledigt werden, beides jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige diözesane Dienststelle;
- Antragstellung in allen Bauangelegenheiten an die zuständige diözesane Dienststelle und Durchführung der Maßnahmen, soweit diese nicht der zuständigen diözesanen Dienststelle vorbehalten sind;
- Auflage der Kirchenrechnung zur allgemeinen Einsichtnahme.

Rechtsvorschriften, nach denen in Vermögensangelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, sind zu beachten. Die Rechnungs- und Kassenordnung der Erzdiözese Wien und deren Durchführungsbestimmungen sind einzuhalten.

4. Zusammensetzung des Rektoratsrats

4.1. Mitglieder von Amts wegen

Der Kirchenrektor und die sonstigen in der Gemeindeseelsorge Tätigen.

4.2. Gewählte Mitglieder

Die Anzahl der gewählten Mitglieder beträgt sechs Personen, die in direkter und geheimer Wahl gemäß der Wahlordnung gewählt werden.

4.3. Bestellte Mitglieder

Nach Anhörung der unter 4.1. und 4.2. angeführten Mitglieder kann der Kirchenrektor weitere Mitglieder bestellen. Dabei soll nach Möglichkeit die Qualifikation für anstehende Aufgaben Priorität haben. Die Bestellung kann während der gesamten Funktionsperiode des Rektoratsrats erfolgen. Die Anzahl der bestellten Mitglieder darf gleichzeitig nicht mehr als zwei betragen.

Der geeignete Zeitpunkt dafür ist zwischen dem Kirchenrektor und den unter 4.1. und 4.2. genannten Mitgliedern in der ersten Sitzung gemeinsam festzulegen.

Im Sinne von 5.1. kann der Rektor bestellte Mitglieder aus schwer wiegenden Gründen durch andere ersetzen.

5. Mitgliedschaft im Rektoratsrat

- 5.1. Als Mitglieder in den Rektoratsrat gewählt werden können nur Gemeindemitglieder, die
 - älter als 16 Jahre sind und
 - bereit sind, die Aufgaben und Pflichten im Rektoratsrat zu erfüllen.
- 5.2. Gewählte und bestellte Mitglieder können nicht auch noch in anderen Kirchenrektoraten oder Pfarren als "Gemeinderäte" tätig sein.
- 5.3. Für Beurlaubungen, Vertretungen und das Ausscheiden von Mitgliedern des Rektoratsrats kommen die entsprechenden Vorschriften der geltenden Fassung der PGO sinngemäß zur Anwendung.
- 5.4. Veränderungen in der Zusammensetzung des Rektoratsrats sind unverzüglich dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.

6. Konstituierung und Funktionsdauer des Rektoratsrats

- 6.1. Für die Konstituierung des Rektoratsrats kommen die entsprechenden Vorschriften der geltenden Fassung der PGO sinngemäß zur Anwendung.
- 6.2. Die Amtszeit des Rektoratsrats beträgt fünf Jahre.
- 6.3. Für die vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kommen die entsprechenden Vorschriften der geltenden Fassung der PGO sinngemäß zur Anwendung.

7. Organe des Rektoratsrats

7.1. Der Vorsitzende

Vorsitzender des Rektoratsrats ist der Kirchenrektor. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Rektoratsrats. Er kann die Rektoratsassistentin oder den Rektoratsassistenten mit der Leitung der Sitzungen betrauen. Er hat neben seinen anderen Aufgaben auch in den dem Rektoratsrat obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem Rektoratsrat hierüber nachträglich zu berichten und die Maßnahmen zu begründen. Er hat dem Rektoratsrat alle für die Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren.

7.2. Die Rektoratsassistentin oder der Rektoratsassistent

Nach der Wahl wählt der Rektoratsrat eine Person aus seiner Mitte. Der Rektoratsrat bittet den Ortsordinarius, diese Person zur Rektoratsassistentin oder zum Rektoratsassistenten zu ernennen. Ist diese Person bereits Rektoratsassistentin oder Rektoratsassistent, entfällt das Ansuchen.

7.3. Der Schriftführer oder die Schriftführerin

Die Aufgaben der Schriftführerin oder des Schriftführers sind analog zur geltenden Fassung der PGO.

7.4. Bevollmächtigte Gruppen

Für wesentliche und weit reichende Probleme der Gemeinde und andere Angelegenheiten kann der Rektoratsrat bevollmächtigte Gruppen ernennen.

- 7.4.1. Die bevollmächtigten Gruppen sind den Fachausschüssen der PGO gleichgesetzt.
- 7.4.2. Es sollen nach Möglichkeit bevollmächtigte Gruppen für Verkündigung und Liturgie sowie Kinder- und Jugendpastoral eingerichtet werden.

- 7.4.3. Für bevollmächtigte Gruppen gilt die Funktionsperiode des Rektoratsrats.
- 7.4.4. Bevollmächtigten Gruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Rektoratsrats sind.
- 7.4.5. Bevollmächtigte Gruppen arbeiten im Rahmen der ihnen vom Rektoratsrat erteilten Richtlinien selbstständig. Allfällige Beschlüsse sind vom Rektoratsrat zu fassen.

7.5. Zeichnungsberechtigte und -berechtigung

- 7.5.1. Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit der Rektoratsassistentin oder dem Rektoratsassistenten Schriftstücke, die Angelegenheiten nach Punkt 3. dieser Ordnung betreffen.
Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des Rundstempels zu erfolgen.
- 7.5.2. Im Geldverkehr unterzeichnet der Vorsitzende oder die mit einer Unterschriftsberechtigung ausgestattete Person, das ist die Rektoratsassistentin oder der Rektoratsassistent, allein.

8. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Rektoratsrats sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der nicht öffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Entscheidungen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Rektoratsrat weiter (Datenschutz!).

Staatliche und diözesane Datenschutzregelungen sind verbindlich.

9. Wahlordnung für den Rektoratsrat

9.1. Wahlberechtigung

Zur Ausübung des Wahlrechts ist die vorherige Eintragung in die Wählerevidenz der Gemeinde notwendig. Diese, wie auch eine Streichung, erfolgt durch den Rektoratsrat.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet oder das Sakrament der Firmung empfangen haben, und am Wahltag in der Wählerevidenz eingetragen sind oder regelmäßig am Leben der Gemeinde teilnehmen.

9.2. Wahltermin

Der Wahltermin wird zeitgerecht vor dem Auslaufen des Mandats vom Rektoratsrat festgesetzt und bei den Verlautbarungen im Gottesdienst und durch Aushang angekündigt; mindestens jedoch zwei Monate zuvor.

9.3. Wahlleitung

Die Wahl wird von einer vom Rektoratsrat bestellten Wahlleitung (Kirchenrektor und mindestens zwei Personen) durchgeführt. Personen der Wahlleitung dürfen sich nicht selbst der Wahl stellen.

9.4. Wahlvorschläge

- 9.4.1. Wahlvorschläge können von jeder und jedem Wahlberechtigten bis zu zwei Wochen vor der Wahl bei der Wahlleitung eingebracht werden.
Die Kandidatenliste soll um mindestens die Hälfte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als zu wählen sind.

- 9.4.2. Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind.
- 9.4.3. Ein und dieselbe Person sollte im Regelfall nicht mehr als zwei Funktionsperioden hintereinander dem Rektoratsrat angehören.
- 9.4.4. Die in einer Liste angeführten Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich in einer Gemeindeversammlung mindestens eine Woche vor der Wahl vorstellen und für Anfragen zur Verfügung stehen. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat zu diesem Termin verhindert, kann die Vorstellung entweder schriftlich oder in Vertretung erfolgen.

9.5. Wahl

- 9.5.1. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel (für Erwachsene und Kinder getrennt gekennzeichnet), die von der Wahlleitung gegen Eintrag in die Wählerevidenz ausgegeben werden. Die Wählerin bzw. der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, als Mitglieder des Rektoratsrats zu wählen sind.
- 9.5.2. Kinder vor Erreichung der Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den erziehungsberechtigten Eltern ausgeübt. Beide erziehungsberechtigten Elternteile vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.
- 9.5.3. Briefwahl ist möglich und wird nach den Bestimmungen der geltenden PGO abgewickelt.
- 9.5.4. Die Wahl ist geheim. Jene sechs Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt.
- 9.5.5. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten Rektoratsratsmitglieder. In diesem Fall rückt erst beim frühzeitigen Ausscheiden eines zweiten Mitgliedes ein Ersatzmitglied nach.
- 9.5.6. Stimmzettel, aus denen der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als Mitglieder des Rektoratsrats zu wählen sind, sind ungültig.
- 9.5.7. Die Wahlleitung gibt in einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bei den Verlautbarungen am Ende des auf die Wahl folgenden Gemeindegottesdienstes, das Ergebnis bekannt.

9.6. Einspruchsfrist

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann gegen das Wahlergebnis bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich bei der Wahlleitung Einspruch erheben. Diese hat den Einspruch unverzüglich dem zuständigen Bischofsvikar zur Entscheidung vorzulegen.

10. Geschäftsordnung des Rektoratsrats

10.1. Einberufung der Sitzungen

- 10.1.1. Sitzungen werden bei Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal, abgehalten. Darüber hinaus können der Rektor oder zwei Mitglieder des Rektoratsrats jederzeit eine Sitzung beantragen, die innerhalb eines Monats vom Rektor einzuberufen ist. Sitzungen sind nicht öffentlich.

- 10.1.2. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Sie wird vom Rektor oder von der Rektoratsassistentin oder vom Rektoratsassistenten verschickt. Die Zustellung kann auch per Fax oder E-Mail erfolgen.
- 10.1.3. Die Sitzungen des Rektoratsrats werden der Gemeinde in den Verlautbarungen mitgeteilt.

10.2. Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben, sofern der Rektor oder ein Mitglied, dem er seine Stimme übertragen hat, darunter ist.

10.3. Dringende Fälle

In dringenden Fällen, in denen die kurzfristige Einberufung einer Rektoratsratssitzung nicht möglich erscheint, sind Umlaufbeschlüsse möglich. Diese sind jedenfalls in das Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung mit aufzunehmen.

10.4. Weitere Regelungen

Im Übrigen wird nach den geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien (GO) gehandelt.

11. Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung

11.1. Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung tagt einmal jährlich. Darüber hinaus ist eine Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rektoratsrats dies fordern oder wenn mindestens 20 Mitglieder der Gemeinde (stimmberechtigt sind die unter 9.1. genannten Personen) dies beim Rektoratsrat beantragen.

Eine Gemeindeversammlung ist mindestens zwei Wochen im Voraus durch den Rektoratsrat anzukündigen. Nach Möglichkeit sollte dazu das Informationsblatt genutzt werden.

11.2. Anträge

- 11.2.1. Anträge von Gemeindemitgliedern, über bestimmte Themen in der Gemeindeversammlung abstimmen zu lassen, sind vom Rektoratsrat zu behandeln.
- 11.2.2. Abstimmungen müssen acht Tage vorher in den Verlautbarungen als Tagesordnungspunkt einer Gemeindeversammlung angekündigt werden.
- 11.2.3. Die Abstimmung erfolgt offen und mit einfacher Mehrheit. Im Einzelfall können der Rektoratsrat oder der Rektor entscheiden, dass eine Abstimmung mit 2/3-Mehrheit zu erfolgen hat.
- 11.2.4. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 11.2.5. Stimmberechtigt sind die unter 9.1. genannten Personen.

PGO Pfarrgemeinderatsordnung für die Erzdiözese Wien

GO Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in der Erzdiözese Wien

Diese Ordnung wurde vom Bischofsvikar Dariusz Schutzki genehmigt.
Herzogenburg, 27. Mai 2013